

Ausnahmen:

10. November 2021

Spieler:

„Nicht immunisierte Spieler können übergangsweise“ für die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) „als Ersatz der Immunisierung einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 Corona VO auf der Grundlage einer PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen.“ (Labor-Zertifikat)

Trainer:

„Soweit sie nicht immunisiert sind, benötigen sie einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) und sie müssen während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.“

Wir vom FC Vreden 52 e.V. wissen, dass einige wenige Sportler aus nicht bekannten Gründen nicht immunisiert, sprich nicht geimpft sind. Wir hoffen, dass sich diese Sportler nunmehr zum eigenen Schutz impfen lassen bzw. vom Arzt eine Bescheinigung besorgen, dass sie nicht geimpft werden können.

Wir wollen aber auch in einem verantwortlichen Umfang die Möglichkeiten der verbandlichen Ausnahmeregelungen anwenden. Dabei wir klargestellt, dass unter einer PCR-Testung (48 Stunden gültig) ein Ergebnis eines anerkannten Labors, und unter Antigen-Testung (24 Stunden gültig) ein Ergebnis einer Schnellteststelle z.B. Teststelle Kemper zu verstehen ist.

Darüber hinaus sind diese Ausnahmen dem FC-Beauftragten für Corona- und Hygieneangelegenheiten (Bernhard Tenhumberg) zu melden, der die Genehmigung für die Ausnahmeregelung zu treffen hat."